

Die Zulassung komplexer Vorhaben

Welche Wirkung hat der Planfeststellungsbeschluss?

Die Planfeststellung **genehmigt** das Vorhaben und **gestaltet** zugleich die Rechtsverhältnisse aller Betroffenen in Bezug auf das Vorhaben. Der Planfeststellungsbeschluss **ersetzt** nahezu ausnahmslos alle anderen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen. Die Voraussetzungen dieser Zulassungen werden im Verfahren mit geprüft. Darüber hinaus wird mit der Planfeststellung auch die grundsätzliche Zulässigkeit der Enteignung festgestellt (**Enteignungsrechtliche Vorwirkung**). Die Enteignung ist jedoch einem gesonderten Verfahren vorbehalten.



Welche alternativen Zulassungsmöglichkeiten bietet das Fachplanungsrecht?

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine **Plangenehmigung** erteilt werden, wenn

- Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit dem Vorhaben schriftlich einverstanden erklärt haben und
- mit den in ihren Aufgabenbereichen betroffenen Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt worden ist.

In Verfahren nach dem FStrG, dem AEG und dem EnWG ist die Erteilung einer Plangenehmigung auch möglich, wenn Rechte anderer nicht wesentlich betroffen sind. Eine bestehende UVP-Pflicht schließt dagegen die Erteilung einer Plangenehmigung aus. Die Plangenehmigung hat die **Rechtswirkungen der Planfeststellung** (in Verfahren nach dem HStrG und dem PBefG mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung).

Die Plangenehmigung wurde zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren eingeführt. Aus diesem Grund finden die für das Planfeststellungsverfahren geltenden verfahrensbezogenen Vorschriften keine Anwendung. Insbesondere entfallen die Öffentlichkeitsbeteiligung und der Erörterungstermin.

Wo gibt es weitere Informationen?

Siehe www.rp-darmstadt.hessen.de
Planung und Verkehr > Verkehr

Wer kann im Regierungspräsidium weitere Fragen beantworten?

Im Regierungspräsidium Darmstadt ist das Dezernat Straßen- und Schienenverkehr für die Durchführung der Anhörungsverfahren für Infrastrukturvorhaben zuständig.

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Straßenrechtliche Verfahren

Uli Nieratzky Telefon: 06151 12 5501

Eisenbahnrechtliche Verfahren und Verfahren nach dem EnWG

Heinz Seeger Telefon: 06151 12 5574

Verfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz

Birgit Tischer Telefon: 06151 12 3690

Servicezeiten: montags bis donnerstags 8 - 16:30 Uhr, freitags 8 - 15 Uhr

Weitere Informationen unter: www.rp-darmstadt.hessen.de

Herausgeber und Druck:
Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Stand: Mai 2012

Bilder: © Hessen-Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement,
Klaas Hartz, Kurt Michel, Rainer Sturm, Pixelio.de

Regierungspräsidium
Darmstadt



Die Zulassung komplexer Vorhaben



Das Planfeststellungsverfahren für
Infrastrukturvorhaben

Die Zulassung komplexer Vorhaben

Wann wird ein Planfeststellungsverfahren für Infrastrukturvorhaben durchgeführt?

Der Bau und die Änderung von

- **Straßen** [§ 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 33 Hessisches Straßengesetz (HStrG)],
- Betriebsanlagen von **Eisenbahnen** einschl. der Bahnstromfernleitungen [§ 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)],
- Betriebsanlagen von Straßenbahnen [§ 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)] und
- **Hochspannungsfreileitungen** mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr und **Gasversorgungsleitungen** mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm [§ 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)]

bedürfen der Planfeststellung.

Der Gegenstand der Planfeststellung umfasst das Vorhaben einschließlich der **notwendigen Folgemaßnahmen** an anderen Anlagen.

Wann und wie beginnt das Verfahren?

Das Planfeststellungsverfahren beginnt, wenn der Träger des Vorhabens einen **Antrag** auf Durchführung des Anhebungsverfahrens stellt. Dem Antrag muss ein aus Zeichnungen und Erläuterungen bestehender **Plan** beigefügt werden, der das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lässt.

Die **Anhebungsbehörde** – in Hessen ist das das örtlich zuständige Regierungspräsidium (RP) – prüft, ob die Unterlagen vollständig sind, und verlangt ggf. Ergänzungen.

Sobald die Unterlagen vollständig sind, wird das **Anhebungsverfahren** eingeleitet.

Welche Behörden und Stellen werden beteiligt?

Das Regierungspräsidium Darmstadt fordert die **Behörden und Stellen**, deren Aufgabenbereiche vom Vorhaben berührt werden, zur **Stellungnahme** auf. Neben vielen weiteren Behörden und Stellen werden insbesondere die für den Naturschutz, den Wasser- und Bodenschutz, die Landwirtschaft und den Denkmalschutz zuständigen Behörden sowie die jeweils betroffenen Gemeinden und Landkreise beteiligt.

Zur Abgabe der Stellungnahmen setzt die Anhebungsbehörde eine Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf.

Wann und wie wird die Öffentlichkeit informiert?

Planfeststellungsverfahren werden im Regelfall mit **Öffentlichkeitsbeteiligung** durchgeführt.

Besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung**, so ist die Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend.

Ein Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit kommt nur in Fällen in Betracht, in denen der Kreis der Betroffenen eindeutig abzugrenzen ist.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch **Auslegung der Planunterlagen** in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt. Die Dauer der Auslegung beträgt einen Monat.

Auf die Auslegung wird durch **vorherige ortsübliche Bekanntmachung** der jeweiligen Gemeinden hingewiesen.

Wie können sich Bürgerinnen und Bürger am Verfahren beteiligen?

Bis zwei Wochen nach dem Ende der Auslegung der Unterlagen kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen** gegen den Plan erheben.

Es steht im Ermessen der Anhebungsbehörde, die Einwendungen und Stellungnahmen in einem **Erörterungstermin** mit dem Antragsteller, den Einwendern sowie den Behörden und Stellen zu erörtern.

Wie wird das Anhebungsverfahren abgeschlossen?

Sobald der relevante Sachverhalt ermittelt und die maßgeblichen Rechtsfragen geklärt sind, kann das Anhebungsverfahren abgeschlossen werden.

In straßenrechtlichen Verfahren (mit Ausnahme der Gemeindestraßen) sowie den Verfahren, die nach dem AEG für Eisenbahnen des Bundes durchgeführt werden, werden die Unterlagen mit einem Bericht der Anhebungsbehörde an die jeweils zuständige **Planfeststellungsbehörde (Eisenbahnbundesamt oder Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung)** zur Entscheidung abgegeben.

In allen anderen Fällen ist das Regierungspräsidium Darmstadt zugleich auch Planfeststellungsbehörde, so dass der Vorlagebericht entfällt.

Unter welchen Voraussetzungen wird das Vorhaben zugelassen?

Der Planfeststellungsbehörde ist bei ihrer Entscheidung über den Antrag ein **Planungsermessen** (sog. planerischer Gestaltungsspielraum) eingeräumt. Begrenzt wird dieser Ermessensspielraum durch **rechtliche Bindungen** und das Erfordernis, alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander abzuwägen.